

# Friedhofsgebührensatzung

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist folgende Friedhofsgebührensatzung

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Neufahrn bei Freising gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Friedhof Neufahrn bei Freising, Robert-Koch-Straße  
alter Teil und neuer Teil
2. Friedhof Massenhausen, Weinbergstraße
3. Friedhof Mintraching, Am Bifang

### § 2

#### Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

### § 3

#### Gebührenarten und Gebührenpflicht

1. Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
2. Die Gemeinde erhebt
  - a) Grabgebühren,
  - b) Bestattungsgebühren und
  - c) sonstige Gebühren.
3. Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
4. Gebührenpflichtig ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

5. Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## Die Gebühren im Einzelnen

### § 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen:

(a) Reihengräber (Einzelgräber)	38,40 € pro Jahr
(b) Reihengräber (Einzelgräber) für bis zu 2 Personen	38,40 € pro Jahr
(c) Wahlgräber (Familiengräber) für 2 Personen	43,20 € pro Jahr
(d) Wahlgräber (Familiengräber) für 4 Personen	50,40 € pro Jahr
(e) Wahlgräber (Familiengräber) für 6 Personen	57,60 € pro Jahr
(f) Wahlgräber (Familiengräber) für 8 Personen	88,80 € pro Jahr
(g) Urnengräber	32,40 € pro Jahr
(h) Urnenmauernische für 2 Urnen	50,40 € pro Jahr
(i) Urnenmauernische für 4 Urnen	60,00 € pro Jahr
(j) Urnenbaumgräber	27,00 € pro Jahr
(k) Sternenkinder	10,00 € pro Jahr

Der Nutzungszeitraum richtet sich § 11 der Friedhofs- und Bestattungssatzung.

Bei Erwerb bzw. Reservierung eines Familienbaumes fällt die Gebühr in der Höhe an, wie viele Urnenplätze an diesem Baum vorhanden sind.

(2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gelten die Beträge in Absatz 1.

### § 5 Bestattungsgebühren

1. Für die Benutzung der Leichenhäuser und Friedhofsgegenstände wird für jeden Sterbefall eine Gebühr von 125,00 erhoben.
2. Annahme, Transport und Aufbahren von Verstorbenen im Leichenhaus 12,50 €
3. Beerdigung  
mit Grab öffnen bis zu einer Tiefe von 1,80 m und  
Grab schließen, sowie 4 Träger 243,30 €  
desgleichen, jedoch bis zu einer Grabtiefe von 2,20 m 277,60 €
4. Ausnahmeregelung für den Friedhof Massenhäuser:  
Sofern Angehörige die Träger selbst stellen, wird hierfür eine Gutschrift von 48,60 gewährt
5. Urnenbeisetzung  
ohne Angehörige und Feier 31,20 €  
mit Angehörigen und Feier 49,90 €
6. Öffnen und Schließen des Urnengrabes 53,00 €
7. Exhumierung  
mit Umbettung der Leiche bis zu einer Grabtiefe von 1,80 m 243,30 €  
desgleichen, bis zu einer Grabtiefe von 2,20 m 277,60 €

8. Reinigung	
Leichenhalle und Friedhofsgebäude in Neufahrn	34,30 €
Leichenhaus in Massenhausen	31,20 €

### § 6 Sonstige Gebühren

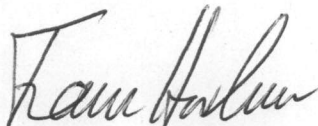
An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Schriftliche Auskünfte (Rahmengebühr) von	5,00 € bis 20,00 €
2. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern	25,00 €
3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen	25,00 €
4. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	25,00 €
5. Zulassung von Gewerbebetrieben oder Gärtnern	25,00 €
6. Urnenanforderung	10,00 €

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.01.2007 außer Kraft.

Neufahrn, den 05.12.2018



Franz Heilmeier  
Erster Bürgermeister

